

## B e k a n n t m a c h u n g

### Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Bauvorhaben "2. Nord-Süd-Verbindung der Straßenbahn in Magdeburg, BA 4 – Damaschkeplatz bis Hermann-Bruse-Platz"

Für das oben genannte Vorhaben hat die Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Auf Antrag der Vorhabenträgerin wird für das Vorhaben das Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 147 G zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) sowie § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), geändert durch Artikel 3 Gesetz zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 26. März 2013 (GVBl. S. 134) i. V. m. den §§ 72 bis 75 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749).

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom **25. März 2015** bis **24. April 2015** im

Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht,  
An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg

Montag, Mittwoch und Donnerstag von **8.00 Uhr** bis **15.00 Uhr**,  
Dienstag von **8.00 Uhr** bis **17.00 Uhr** und  
Freitag von **8.00 Uhr** bis **13.00 Uhr**

zur allgemeinen Einsichtnahme bereit.

Weitere Einsichtnahmemöglichkeiten sind nach telefonischer Vereinbarung mit der Planfeststellungsbehörde (540-5197) möglich.

Ferner sind die Planunterlagen unter [www.magdeburg.de](http://www.magdeburg.de) > Bürger und Stadt > Leben in Magdeburg > Planen, Bauen, Wohnen > Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht > Planfeststellungsverfahren > 2. Nord-Süd-Verbindung der Straßenbahn, BA 4 – Damaschkeplatz bis Hermann-Bruse-Platz einzusehen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, bis zum **08. Mai 2015**, bei der Landeshauptstadt Magdeburg, im Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.  
Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 28 Abs. 1, § 29 Abs. 4 PBefG, § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG).
2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar bzw. lesbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 Abs. 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG).

Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde die Aufforderung ortsüblich bekannt machen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen (§ 17 Abs. 4 VwVfG und § 72 Abs. 2 VwVfG).

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.  
Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlage, Erhebung von Einwendungen oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes gilt gemäß § 28 a Abs. 1 PBefG für die vom Plan betroffenen Flächen eine Veränderungssperre.
8. An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht dem Träger des Vorhabens gemäß § 28 a Abs. 3 PBefG ein Vorkaufsrecht zu.
9. Die vorgenannten Punkte gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend.

Magdeburg, 09.03.2015

Dr. Lutz Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel